

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 16. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2022)

zum Thema:

Benachteiligung von Frauen beim Land Berlin wegen der Schwangerschaft und dem daraus resultierenden Beschäftigungsverbot

und **Antwort** vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12207

vom 16. Juni 2022

über Benachteiligung von Frauen beim Land Berlin wegen der Schwangerschaft und dem daraus resultierenden Beschäftigungsverbot

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Nach §17 Abs. 3a TV-L sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz einer ununterbrochenen Tätigkeit gleichzustellen. Laut dem Rundschreiben LVwA IPV Nr. 28/2021 hat die Senatsverwaltung am 3. Dezember 2021 mitgeteilt, „*dass es sich bei den unschädlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nur um die nach §3 Abs.1 und 2 MuSchG vorgesehenen Schutzfristen vor und nach der Entbindung handelt*“. Beschäftigungsverbote zum Schutz des ungeborenen Kindes außerhalb der vorgenannten Fristen sollen damit keine sog. Anwartszeiten (Anrechnungszeiten für die nächste Gehaltsstufe) sein. Das würde Fälle einer Risiko-Schwangerschaft und Fälle, bei denen bzgl. der Arbeitsbedingungen Gefährdungen des ungeborenen Kindes oder der Mutter zu befürchten sind, betreffen.

1. Womit begründet der Senat die Entscheidung, dass schwangere Frauen, denen ein Beschäftigungsverbot zum Schutz des ungeborenen Kindes ausgesprochen wurde, keine sog. Anwartszeiten (Anrechnungszeiten für die nächste Gehaltsstufe) mehr bekommen?
2. In welcher Weise ist diese Vorgehensweise aus Sicht des Senats mit den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vereinbar?
3. Teilt der Senat die Auffassung, dass mit dieser Auslegung des TV-L durch das Land Berlin einer werdenden Mutter eine Diskriminierung aus der Schwangerschaft in den Fällen, in denen ein Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen des dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vorliegt, erwächst?

4. Plant der Senat, die Entscheidung zurückzuziehen (bzw. in Zukunft nicht nur auf §3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG zu beziehen) und klarzustellen, dass auch Zeiten eines allgemeinen Beschäftigungsverbot die Stufenlaufzeit nicht hemmen?

- a. Wenn ja, wird der Senat den Frauen, denen wegen einer Schwangerschaft und einem Beschäftigungsverbot die Anwartszeiten vorenthalten wurden, rückwirkend die Anwartszeiten anerkennen und die damit verbundenen vorenthaltenen Geldbeträge nachzahlen?
- b. Wenn nein, warum?

Zu 1. bis 4.:

Bisher wurde die tarifliche Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) TV-L dahingehend umgesetzt, dass nur die Stufenlaufzeit für die Dauer der nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) vorgesehenen Schutzfristen vor und nach der Entbindung als nicht unterbrochen galt. Sonstige Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG wurden nach dem Wortlaut der Tarifnorm als davon nicht erfasst angesehen.

Der Senat legt nach erfolgter Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft der Länder die Tarifnorm des § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) TV-L unabhängig vom Wortlaut nunmehr dahingehend aus, dass auch Beschäftigungsverbote außerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erfasst sind, da eine Nichtberücksichtigung dieser Zeiten bei der Stufenlaufzeit eine unzulässige Benachteiligung von Frauen darstellen kann.

Die Entscheidung wurde den Dienststellen bereits bekannt gegeben.

Die Stufenlaufzeiten sind in den betroffenen Einzelfällen entsprechend der nunmehr festgestellten Rechtslage rückwirkend neu zu berechnen und die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen im Rahmen der Ausschluss- und Verjährungsfristen zu erfüllen.

Berlin, den 28. Juni 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen